

Montreal, den 18. September 1933.

Wi. Wirtsch. Bericht-
erstattung.

Durch das dortige Schreiben vom 5. September
-Allg. Nr. 1613 - wird an Beobachtung der Erlasse des
Auswärtigen Amtes vom 30. November 1928 - I. A Nr. 4314/28 -
und vom 12. März 1929 - I A Nr. 4048/29 - erinnert.

Die Vorschriften dieser Erlasse sind hier immer sorg-
fältig beobachtet worden, insbesondere werden Einzelbeschei-
de an deutsche Interessenten regelmässig offen mit drei
Durchschlägen über die Zentralstelle für Aussenhandel ge-
leitet.

Aus dem Umstand, dass das obige Schreiben nur an
einzelne Auslandsbehörden gerichtet ist, wird hier geschlos-
sen, dass das hier geübte Verfahren dort zu Beanstandungen
geführt hat. Ich darf daher um eine Mitteilung darüber bit-
ten, inwiefern die diesseitige Praxis den Grundsätzen des
Erlasses des Auswärtigen Amtes nicht entspricht.

(gez.) Kempff.

An die

Zentralstelle für
Aussenhandel,

Berlin W. 9,

Potsdamerstr. 10/11.